

Berlin, 4. August 2022
Hausruf:
Hausruf:

V E R M E R K

Betr.: Laufzeitverlängerung von KKW
hier: Analyse des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 25.03.2021

Bezug: Presseticker vom 4.8.2022 mit Positionierung des SPD-Fraktionssprechers

Anl.: 1 (Presseticker)

I. Vorgeschichte

Das die Kernenergie in Deutschland seit 1960 regelnde Atomgesetz erfuhr mit dem Atomkonsens 2000 und der Novellierung 2002 erstmals eine Entwicklung in Richtung Ausstieg aus der Kernkraft. Der Neubau von Kraftwerken wurde verboten und es fand eine erste Befristung der Regellaufzeiten bestehender KKWs statt. Während diese Befristung durch den Bundestag im Jahr 2010 mit der 11. Novelle des AtG aufgeweicht und eine Verlängerung der Betriebszeiten beschlossen wurde, führte die Zäsur durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima kurz danach zur endgültigen Wende, manifestiert in der 2011 verabschiedeten 13. Novelle des AtG. Die letzten aktiven Kraftwerke sollten demnach am 31.12.2022 zum letzten Mal Energie ins Netz einspeisen. Die mit der 11. Novelle den Betreibern zugewiesenen Elektrizitätsmengen wurden gestrichen. Das Bundesverfassungsgericht stelle 2016 verfassungsrechtlichen Korrekturbedarf in Bezug auf fehlende Ausgleichsregelungen fest, sowohl für die im Vertrauen auf die 11. AtG-Novelle getätigten und mit der 13. Novelle entwerteten Investitionen als auch für die fehlende Sicherstellung konzerninterner Verstromung der zugewiesenen Elektrizitätsmengen. Entsprechende Ausgleiche wurden in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 25. März 2021 vereinbart.[1] Der öffentlich-rechtliche Vertrag findet seine Rechtsgrundlage in der 18. AtG-Novelle, die zum 31. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Mit dem Inkraftreten der 18. AtG-Novelle ist der Vertrag wirksam gweorden.

Als Reaktion auf die jüngsten politischen Entwicklungen und die daraus folgende Energiekriese wurde kürzlich die Entscheidung gefällt, die drei letzten Atomkraftwerke (Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland) vier Monate länger, d.h. bis zum April 2023 laufen zu lassen, um die Versorgungssicherheit des Landes im kommenden Winter sicherstellen zu können.

[1] https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/vertragsentwurf_brd_evu_einigung_bf.pdf

. . .

Fragestellung: Was ist dabei mit Blick auf den öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom 25. März 2021 in rechtlicher Hinsicht zu beachten?

II. Sachverhalt

Der Vertrag vom 25. März 2021 umfasst 13 Paragraphen. §§ 1-3 regeln die Zuordnung und Übertragung von Elektrizitätsmengen, worauf eine nachträgliche Laufzeitverlängerung keinen Einfluss hat. Genauso wenig sind die Klauseln über Auszahlungsmodalitäten (§ 6), die Rücknahme von Rechtsbehelfen (§ 8), den Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit (§ 10), Vollmachtsmängel (§ 11) und die Beihilfeprüfung durch die EU-Kommission (§ 12) berührt. Die anderen finden im Folgenden Erwähnung. Das Datum des Ausstiegs in keiner Klausel des Vertrages erwähnt.

Das KKW Isar 2 befindet sich in der Hand von PreussenElektra (E.ON), Neckarwestheim 2 von EnBW Kernkraft und das Kraftwerk Emsland zu 87,5% von RWE und die restlichen 12,5% von PreussenElektra. Die am Vertrag beteiligten und von der Verlängerung betroffenen Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind somit E.ON SE (Nr.2), RWE AG (Nr. 4) und EnBW Energie Baden-Württemberg AG (Nr. 5), sowie die Betreiber mit den Nummern 8.-12.

1. Nicht konzernintern verstrombare Elektrizitätsmengen, § 4

Der Vertrag sieht für den Betreiber RWE Nuclear (Nr. 10.) eine einmalige Zahlung 860 Millionen Euro als Ausgleich für bis zum 31.12.2022 nicht konzernintern verstrombare Elektrizitätsmengen vor, § 4 (1):

> **„§ 4**
> **Ausgleichszahlung für nicht konzernintern verstrombare Elektrizitätsmengen**
> (1) RWE Nuclear hat gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung im Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von einmalig 33,22 Euro/MWh und somit auf einen einmaligen Betrag von 860 398 000 Euro für eine unverwertbare Elektrizitätsmenge im Umfang von 25 900 GWh aus dem Elektrizitätsmengenkontingent des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich gemäß Anlage 3 Spalte 2 des Atomgesetzes.“

RWE wird die 2002 zugesprochenen Reststrommengen bis zur Abschaltung (31.12.2022) all ihrer Konzernen ganz oder anteilig gehörenden Kraftwerke voraussichtlich nicht vollständig verstromen können. Dies stellte laut BVerfG (Urteil vom 6.12.2016) eine z.T. unzumutbare Eigentumsbeeinträchtigung dar (nämlich sofern der Gesetzgeber eine Ausgleichsregelung unterlassen hatte).
Findet nun eine Verlängerung des Betriebs um vier Monate statt, so verlängert sich der Zeitraum, in dem das Unternehmen die Reststrommengen durch Überschusskapazitäten

weiter abbauen kann. Pro unverwertete M/Wh steht RWE lt. Vertrag ein Betrag iHv 33,22 Euro zu, sodass sich mit jedem weiteren Betriebsmonat die Höhe der Entschädigung, die RWE zusteht, im Nachhinein verringern könnte. Bei Vertragsschluss war diese Entwicklung nicht abzusehen, so dass der Vertrag keine Regelung hierfür enthält. In der Präambel wird betont, dass die strittigen Rechtsfragen in gegenseitigem Einvernehmen abschließend geregelt werden sollen. Unklar ist, wie mit einer unvorhergesehenen nachträglichen Überkompensation umgegangen werden soll.

a. Einerseits hatte der Vertrag den Zweck, wie es auch in der Präambel steht, „endgültig Rechtsfrieden" herzustellen. Anderseits ist zu berücksichtigen, dass wenn die Parteien bei Vertragsschluss von der Verlängerung gewusst hätten, sie dies beachtet hätten und die Ausgleichszahlung vermutlich entsprechend geringer ausgefallen wäre.
Es geht hier, bei einem Zeitraum von 4 Monaten, zwar im Verhältnis zur Gesamtsumme um „kleine§ Beträge, jedoch sind auch diese für den Steuerzahler und die Allgemeinheit relevant. Würde der Staat überschüssig gezahlte Kompensationen unberechtigterweise nicht zurückfordern, käme dies einer schenkweisen Zuwendung an RWE gleich. Somit ist zu fragen, ob Deutschland Rückforderungsansprüche gegen RWE hat. Dem steht auch nicht § 7 (2) entgegen, wonach § 4

> „abschließend [festlegt], für welche Elektrizitätsmengen in welcher Höhe ein Ausgleich durch die Bundesrepublik Deutschland geleistet wird" und, dass „die EVU und die Betreiber über […] § 4 hinaus keinen ergänzenden Anspruch auf Ausgleich [haben]".

Geprüft werden soll, ob eine Rückzahlung möglich ist.

b. Direkte Rückforderungsansprüche sind nicht ersichtlich. Weder ergeben sich solche unmittelbar aus einer Vertragsklausel, noch sind andere zivilrechtliche Ansprüche aus beispielsweise Bereicherungsrecht, Deliktsrecht oder EBV sich solche. Allerdings findet gemäß § 13 (4) Teil IV des VwVfG auf diesen Vertrag Anwendung und über § 62 S. 2 VwVfG gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für öffentlich-rechtliche Verträge entsprechend. Eine ordentliche Kündigung kommt nicht in Betracht, § 13 (5):

> **„§ 13**
> **Inkrafttreten, Sonstiges**
> […]
> (4) Auf diesen Vertrag findet Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit dieser Vertrag keine spezielleren Regelungen trifft. Satz 1 gilt nicht, soweit Sachverhalte betroffen sind, die nicht die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei betreffen.
> (5) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.
> […]"

. . .

c. Es könnte sich aus § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ein Anspruch auf Vertragsanpassung ergeben und daraus dann im zweiten Schritt eine Rückforderung folgen. Die Norm spricht diesen Anspruch unter folgenden Voraussetzungen zu:

> *„(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts* ***maßgebend*** *gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so* ***wesentlich geändert****, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung* ***nicht zuzumuten*** *ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse* ***verlangen*** *oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.“*

Von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl iSv. Satz 2 ist hier nicht auszugehen, sodass eine Kündigung allein aufgrund dessen ausscheitet. Am Vertrag soll generell auch festgehalten werden. Eine Anpassung des Vertrags nach § 60 ist nicht allein deshalb schon ausgeschlossen, weil er – wie auch hier – lediglich einmalige Leistungspflichten begründet und diese bereits erfüllt sind.[2]

aa. Das BVerwG definiert Verhältnisse als solche Umstände, die die Vertragsparteien zwar nicht zum Vertragsinhalt gemacht haben, deren Bestand sie jedoch als gemeinsame Grundlage des Vertrages genommen haben. Vertragsgrundlagen sind die bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen der Vertragsparteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut.[3]
Der Geschäftswille der Parteien baute auf der gemeinsamen Vorstellung auf, dass der Atomausstieg mit dem 31.12.2022 vollendet sein soll. Dies erweist sich jetzt durch die Änderung der politischen Umstände als unzutreffend[4], die tatsächlichen Vertragsverhältnisse haben sich geändert. Auch wenn diese Änderung durch die Bundesrepublik selbst herbeigeführt wurde, ist sie nicht unbeachtlich. In solchen Fällen wird es dem betroffenen Vertragspartner allerdings in der Regel zuzumuten sein, an der ursprünglichen vertraglichen Regelung festzuhalten.[5] Die Frage der Zumutbarkeit wird jedoch unten erörtert.

bb. Eine Änderung wird als wesentlich angesehen, wenn erstens sie sich auf vertraglich relevante Umstände beziehen, zweitens es eine ist, mit der die Vertragspartner nicht gerechnet haben, und die drittens so erheblich ist, dass bei Kenntnis der Vertrag nicht mit demselben Inhalt geschlossen worden wäre.[6]

---

[2] BVerwG 18.07.2012 – 8 C 4/11, NVwZ 2013, 209.
[3] BVerwG Buchh 316 Nr. 11.
[4] Politische Umstände als „tatsächliche Verhältnisse“ explizit genannt in *Pautsch/Hoffmann* VwVfG, 2. Auflage, § 60, Rn, 13.
[5] *Kopp/Ramsauer* VwVfG, 23. Auflage 2022, § 60 Rn. 16a.
[6] *Kopp/Ramsauer* VwVfG, 23. Auflage 2022, § 60 Rn. 19; *Pautsch/Hoffmann* VwVfG, 2. Auflage, § 60, Rn, 18.

Hier war das konkrete Datum des Vollzugs des Atomausstiegs für die Berechnung und damit auch die vertragliche Festsetzung der Entschädigungshöhe relevant. Es wurde von den Vertragsparteien als gemeinsame Grundlage des Vertrages angenommen und vorausgesetzt.
Wäre die aktuelle Entscheidung, die drei noch verbliebenen AKWs über den Stichtag des 31.21.2022 hinaus vier weitere Monate laufen zu lassen, schon letztes Jahr bei Vertragsschluss bekannt gewesen, so wäre, wie oben bereits erwähnt, die Entschädigungssumme vermutlich eine andere gewesen.
Die tatsächlichen Vertragsverhältnisse haben sich also wesentlich, für den Inhalt maßgeblich, nachträglich geändert.

cc. Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag sind sämtliche Umstände einschließlich der Ausgleichsfunktion des Vertrages und des Vertrauensschutzes zu würdigen. Zudem hängt die Bewertung von der vertraglichen Risikozuweisung ab, denn Umstände die in den Risikobereich einer Partei fallen, berechtigen nicht zur Vertragsanpassung.[7] Anders als bei der Prüfung der Wesentlichkeit komme es hier auf die subjektiven Umstände der betroffenen Partei an und, ob die eine Partei in solcher Weise betroffen ist, dass deren Interessen im der ursprünglichen Regelung praktisch nicht zum Ausdruck kommen, diese also unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht hinnehmbare Nachteile erleidet.[8]

Erforderlich ist immer eine Einzelfallabwägung. Auf der Seite der Bundesrepublik steht das öffentliche Interesse an der Anpassung. Konkret liegen die Nachteile hier in der Überkompensation der durch die 13. AtG-Novelle eingetretenen Grundrechtsbeeinträchtigungen und die dadurch nicht (mehr) gerechtfertigte Belastung des Bundeshaushalts und des Steuerzahlers. Um was für eine konkrete Differenz es sich hierbei handelt, ist leider nicht bekannt und müsste anhand der monatlichen konzerninternen Überschusskapazitäten errechnet werden. Dieser Wert wäre für die Abwägung von Interesse. Die hohe Entschädigungssumme von 860 Millionen Euro (für RWE) lässt allerdings erkennen, dass 4 Monate bereits zu einer nicht erheblichen Differenz führen können.

Im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes ist anzuführen, dass sich RWE auf die Endgültigkeit der Abwicklung durch den Vertrag vom 25. März 2021 eingestellt hatte und demnach nicht mit einer Rückforderung von Teilen der Auszahlungen nach § 4 rechnet.

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass der Konzern auch nicht mit den Gewinnen aus den vier zusätzlichen Monaten gerechnet hat und mit diesen eine mögliche Rückzahlung finanzieren könnte. Generell erscheint es unbillig, dass RWE die zusätzlichen Gewinne durch die Laufzeitverlängerung behalten darf (etwas Gegenteiliges ist nicht bekannt) und die zu viel erhaltene Ausgleichszahlung nicht zurückzahlen muss. Allerdings stehen Vorteile, die der andere Vertragspartner durch die Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse zufällig ebenfalls erlangt, außen vor, sie haben keinen

[7] *Kopp/Ramsauer* VwVfG, 23. Auflage 2022, § 60 Rn. 23-23a; *Ziekow* VwVfG, 4. Auflage, § 60 Rn. 6; *Kugele* VwVfG, § 60 Rn. 5.
[8] *Pautsch/Hoffmann* VwVfG, 2. Auflage, § 60, Rn, 23.

unmittelbaren Einfluss auf die Bewertung der Zumutbarkeit für den betroffenen Vertragspartner. § 60 ermöglicht eine Billigkeitskorrektur und weicht damit von dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ ab, sodass für dessen Anwendung eine Grenze überschritten sein muss.

Die Geschäftsgrundlage eines Vertrages entfällt gerade nicht schon dann, wenn eine Vertragspartei nach ihrer heutigen Interessenlage vernünftigerweise nicht mehr in den Vertragsschluss einwilligen würde.[9] Vielmehr muss eine Äquivalenzstörung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung in einer untragbaren Weise vorliegen, sodass es dem benachteiligten Partner unmöglich wird, in der betreffenden Regelung seine Interessen auch nur annähernd gewahrt zu sehen.[10] Deutschlands Interesse an der Klausel war es, die verfassungsrechtlich gebotene Entschädigung für den Eingriff in Art. 14 GG durch das 13. AtG-Novelle festzulegen und damit den Anforderungen, die die Verfassung hieran stellt, gerecht zu werden. Dieses Ziel bleibt durch die beschlossene Laufzeitverlängerung unberührt. Dabei gibt es auch nicht nur eine richtige Berechnungsweise für die verfassungsmäßige Höhe der Entschädigung, sondern es besteht ein gewisser Spielraum. Daneben ist Zweck der Regelung auch, zwischen den Parteien nach jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen, Rechtsfrieden zu schaffen. Dieser Funktion würde ein Verlangen nach Vertragsanpassung sogar gegenlaufen und gefährden.

Zudem fällt das Risiko sich ändernder politischer Umstände und damit einhergehenden wechselnden politischen Entscheidungen in die Risikosphäre der Bundesrepublik, sodass diese auch damit verbundene Nachteile tragen muss. Gerade auch weil die öffentlich-rechtliche Vertragspartei hier keine Landes- oder Kommunalbehörde ist, sondern unmittelbar die Bundesrepublik und damit der Entscheidungsträger selbst, ist dies beachtlich. Die privaten Vertragspartner müssen sich darauf verlassen können, dass öffentlich-rechtliche Verträge auch in unbeständigen Zeiten aufrechterhalten werden und eine Vertragsanpassung nach § 60 nur in absoluten Ausnahmefällen möglich ist, nämlich wenn anzunehmen, dass der Rahmen der dem Vertrag immanente Risikoverteilung[11] überschritten ist.
Davon ist letztlich auch aus dem Grund nicht auszugehen, dass die geänderten tatsächlichen Verhältnisse auf dem Verhalten der Bundesrepublik beruhen, also der Partei, die sich auf sie berufen möchte. Wer für die Nachteile verantwortlich ist, konnte mit ihnen vor der Entscheidung rechnen und hat diese hinzunehmen.[12] Die Bundesrepublik hat durch ihr eigenes Verhalten die Situation der Überkompensation verursacht und kann sich somit nicht gleichzeitig auf dessen Unzumutbarkeit berufen.
Das Festhalten am Vertrag ist Deutschland nach Betrachtung der Gesamtumstände zuzumuten.[13]

---

[9] *Kopp/Ramsauer* VwVfG, 23. Auflage 2022, § 60 Rn. 19.
[10] BVerwG DVBl. 2013, 40, 42; OVG Koblenz NVwZ-RR 2004, 243, 244; VG Mannheim NVwZ-RR 1998, 456, 466; *Ziekow* VwVfG, 4. Auflage, § 60 Rn. 5.
[11] *Kopp/Ramsauer* VwVfG, 23. Auflage 2022, § 60 Rn. 23a; *Pautsch/Hoffmann* VwVfG, 2. Auflage, § 60, Rn, 23.
[12] so auch OVG Koblenz AS 24, 12, 17; 29.09.2015- 2A 10736/14, juris Rn. 47; *Ziekow* VwVfG, 4. Auflage, § 60 Rn. 6.
[13] Mit stärkerer Gewichtung des Arguments der Unbilligkeit ggf. auch andere Ansicht vertretbar.

dd. Ein Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 60 Abs. 1 S. 1 VwVfG besteht nicht.

d. Im Hinblick auf § 4 ist bei der Laufzeitverlängerung nichts zu beachten.

2. Entwertete Investitionen, § 5

Gemäß § 5 (1) wird PreussenElektra ein Anspruch auf Zahlung von 42 Mio. Euro, EnWB von 80 Mio. und RWE Nuclear 20 Mio. Euro zugesprochen, als Ausgleich für die im berechtigten Vertrauen auf die durch das 11. AtG-Novelle zugewiesenen und durch das 13. AtG-Novelle wertlos gewordenen getätigten Investitionen:

„§ 5
Ausgleichszahlung für entwertete Investitionen

(1) Als Ausgleich für die im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen getätigten und durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wertlos gewordenen Investitionen hat gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung im Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes PreussenElektra einen Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 42 500 000 Euro, EnBW einen Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 80 000 000 Euro und RWE Nuclear einen Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 20 000 000 Euro gegen die Bundesrepublik Deutschland. Ein etwaiger Anspruch der Ausgleichsberechtigten nach Satz 1 auf Zinsen oder auf die Erstattung von auf den Ausgleich zu leistende Steuern ist mit der Ausgleichszahlung nach Satz 1 abgegolten."

Eine geringere Entwertung der Investitionen durch den Weiterbetrieb bis April 2023 erscheint bereits zweifelhaft. Da oben ein Anspruch auf Vertragsanpassung abgelehnt wurde, sind auch hier keine Ansprüche Deutschlands anzunehmen.

3. Vertragsänderung, § 13 (3)

Falls der Weiterbetrieb nicht allein durch Gesetz geregelt werden soll, besteht theoretisch die Möglichkeit den Vertrag vom 28. März 2021 zu ändern:

„§ 13
Inkrafttreten, Sonstiges

[…]

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen nur der Zustimmung derjenigen Vertragsparteien, deren Rechte oder Pflichten von der fraglichen Änderung unmittelbar betroffen werden.
[…]
(7) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
[…]“

Wie die obige Prüfung ergibt, muss dieser Vertrag jedoch nicht unbedingt verändert werden, um die Modalitäten des Weiterbetriebs zu bestimmen.

Bei der Schaffung des juristischen Rahmens für den Weiterbetrieb stellt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 25. März 2022 keine konkreten Anforderungen.

Anlagen

Ticker-Meldungen: Donnerstag, 04. August 2022, 11:30 Uhr

SPD-Fraktionsvize Miersch lehnt Akw-Laufzeitverlängerung bis 2024 ab

Über Streckbetrieb hinausgehende Debatten sind "Showdiskussionen"

Berlin (AFP) - Der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Matthias Miersch ist gegen eine Laufzeitverlängerung der verbliebenen Atomkraftwerke über einen kurzen Zeitraum hinaus. Der aktuelle Stresstest zur Energiesicherheit solle lediglich untersuchen, ob ein kurzzeitiger Streckbetrieb von verbliebenen Meilern eine Lösung sei, sagte Miersch in der Sendung "Frühstart" von RTL und ntv am Donnerstag. Debatten um eine weitergehende Laufzeitverlängerung bis 2024 nannte er "Showdiskussionen". Wer das fordere, wolle die Energiewende eigentlich nicht, sagte Miersch. "Sie wollen die Erneuerbaren ausbremsen und sie wollen zurück zu einer antiquierten Energiepolitik." Der erste Stresstest habe zudem ergeben, dass durch die Atomkraft kein Gas im nennenswerten Umfang ersetzt werden könne, sagte Miersch. Um mögliche Spitzenlasten auszugleichen, habe die Bundesregierung Kohlekraftwerke in die Reserve geholt.

Die Bundesregierung erwägt laut Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) allerdings inzwischen eine etwas längere Atomkraft-Nutzung. Die Kraftwerke seien zwar "ausschließlich relevant für die Stromproduktion und nur für einen kleinen Teil davon", sagte Scholz am Mittwoch. "Aber trotzdem kann das Sinn machen." Er verwies dabei darauf, dass insbesondere in Bayern der Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der Windkraft nur "langsam" vorangekommen sei.

Die Union fordert einen Weiterbetrieb der drei verbliebenen deutschen Atomkraftwerke über das Jahresende hinaus. Bayerns Ministerpräsident Markus Söder (CSU) besucht am Donnerstag zusammen mit CDU-Chef Friedrich Merz das Atomkraftwerk Isar 2 in Essenbach bei Landshut.

. . .

Frankfurter Allgemeine | 19.10.2022 - Aktualisiert: 19.10.2022, 12:33 Uhr
https://www.faz.net/-gpg-aybzh

Deutsche Energiesicherheit

Regierung billigt AKW-Laufzeitverlängerung bis April

Die Meiler Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland können bis zum 15. April 2023 laufen. Das Bundeskabinett billigt eine entsprechende Vorgabe von Bundeskanzler Olaf Scholz.



© dpa

Lingen: Stromleitungen vor dem Kernkraftwerk Emsland

Nach der Anordnung von Bundeskanzler Olaf Scholz hat die Bundesregierung die geforderte Laufzeitverlängerung für die drei verbliebenen Atomkraftwerke beschlossen. Die Änderung des Atomgesetzes habe die Ministerriege gebilligt, sagten Regierungsvertreter am Mittwoch. Danach können die Meiler Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland in der Energiekrise über den Winter bis zum 15. April 2023 laufen.

Eigentlich hätten alle drei zum Jahresende abgeschaltet werden müssen. Insgesamt können die drei AKW im Jahr 2023 dem Gesetzentwurf zufolge rund 5,4 Terawattstunden Strom erzeugen. Dann sind die Brennstäbe der Anlagen aufgebraucht. Neue sollen nach der Richtlinienentscheidung des Kanzlers nicht mehr eingesetzt werden. Bis Ende November soll das Vorhaben die parlamentarischen Hürden nehmen. Auch eine Zustimmung der Grünen gilt als sicher. „Wir werden in der Fraktion dafür werben, dem Vorschlag zu folgen", sagte die Fraktionsvorsitzende Britta Haßelmann am Dienstag.